

# Vertragsinformation

## CasaSecura – die Hausratversicherung

01.10.2017

Continentale Sachversicherung AG  
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund  
[www.continentale.de](http://www.continentale.de)

### Inhalt:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	2
2. Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2017 der Continentale)	4
3. Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – CasaSecura XL	24
4. Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – CasaSecura XXL	26
5. Gegenüberstellung des Deckungsumfangs – CasaSecura XL/XXL	31
6. Klauseln zu den VHB 2017 der Continentale	33
7. Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – Daheim & Unterwegs	36
8. Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	37
9. Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – Außer Haus – für Reise und Sport (BRV 2017 der Continentale)	38
10. Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – Haus- und Wohnungsschutzbrief (BVHW 2017 der Continentale)	41
11. Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – ConCeptus (Summen- und Konditionen-Differenzdeckung)	44
12. Information zur Hausratversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungen	45

Diese Vertragsinformation erhalten Sie gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Damit erfüllen wir unsere Verpflichtung als Versicherer, Sie über die Inhalte Ihres Vertrages zu informieren. Bitte lesen Sie deshalb die Vertragsinformation sorgfältig durch. Sie sollten diese immer gemeinsam mit dem Versicherungsschein aufbewahren.

## Allgemeine Hinweise

### Wer ist Vertragspartner?

Sie sind als „Versicherungsnehmer“ unser Vertragspartner und haben es übernommen, die Beiträge zu zahlen. Als „Versicherer“ erbringen wir nach einem Versicherungsfall die vereinbarten Leistungen.

### Was Sie vor der Antragstellung wissen sollten:

Versicherbare Bauartklassen/Fertighausgruppen der Gebäude des Versicherungsortes

Bauartklassen

Klasse	Außenwände	Dacheindeckung
1	Massiv (Mauerwerk, Beton)	<b>hart</b> (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
2	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (z. B. Profilbleche, Asbestzement, kein Kunststoff)	<b>hart</b> (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
3	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Stellen	<b>hart</b> (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)

Fertighäuser

Gruppe	Außenwände	Dacheindeckung
1	In allen Teilen – einschließlich der tragenden Konstruktion – aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv)	<b>hart</b> (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
2	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, nach außen mit feuerhemmenden Bauteilen bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (z. B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Asbestzement, Profilblech, kein Kunststoff)	<b>hart</b> (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
3	Wie Gruppe 2, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	<b>hart</b> (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)

Ihr Hausrat kann nicht versichert werden, wenn sich im Gebäude des Versicherungsortes folgende Betriebe befinden

- Bars, Diskotheken, Bordelle, Saunacclubs und dergleichen,
- Holz- und Kunststoffbetriebe, Lackierereien, Mühlen, Polstereien,
- sowie besonders feuergefährliche Betriebe

### Was Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten sollten:

- Zahlen Sie bitte Ihre **Beiträge** stets **pünktlich**.
- Zeigen Sie uns oder unseren Vertriebspartnern unverzüglich an:
  - a) wenn eine Gefahrerhöhung eintritt, z. B. dadurch, dass in Ihrem Haus, eine Tischlerei oder ein sonstiger Gewerbebetrieb eingerichtet wird oder am Gebäude ein Gerüst länger als 6 Monate aufgebaut wird. Vergleichen Sie hierzu bitte § 27 VHB 2017 der Continentale. Beachten Sie auch alle behördlichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften.
  - b) wenn Sie einen **Wohnungswechsel** vornehmen. Reichen Sie uns bitte die neue Anschrift mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmeter ein.
- Geben Sie in allen für uns bestimmten Mitteilungen, Anzeigen und Zahlungen immer die vollständige Versicherungsnummer an.
- Darüber hinaus sind in den Versicherungsbedingungen einige Auflagen enthalten, die ohnehin zur normalen **Sorgfaltpflicht** gehören und leicht zu erfüllen sind:  
So müssen beispielsweise Haus und Dach (Sturmversicherung) und alle Wasserleitungs- und Heizungsanlagen (Leitungswasserversicherung) in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Wenn Sie verreisen, insbesondere im Winter, müssen Sie Wasser führende Anlagen sperren und entleeren. Vergleichen Sie hierzu bitte § 16 VHB 2017 der Continentale.

### **Wie Sie sich im Schadenfall verhalten sollten:**

Wenn ein **Schaden eingetreten** ist: Brand-, Explosions- und Graffiti-schäden sind auch der zuständigen Polizeidienststelle schnellstmöglich zu melden. Sorgen Sie für weitestgehende **Schadenminderung**.

**Dies alles ist wichtig, damit Ihr Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt wird.**

### **Fahrraddiebstahl-Schäden**

Bewahren Sie sich Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer versicherter Fahrräder (auch nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Pedelecs) auf. Vergleichen Sie hierzu bitte Klausel C110 A zu den VHB 2017 der Continentale Punkt 3. Fahrräder sollten beim Abstellen stets durch ein Schloss gegen Wegnahme gesichert werden.

### **Unterversicherung**

Die Versicherungssumme muss dem Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) entsprechen. Vergleichen Sie hierzu bitte § 9 Nr. 1 und Nr. 2 VHB 2017 der Continentale. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Die Vereinbarung „Kein Abzug wegen Unterversicherung“ – Vergleichen Sie hierzu bitte § 9 Nr. 3 VHB 2017 der Continentale – ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass kein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne diese Vereinbarung besteht und dass Ihre Versicherungssumme den im Versicherungsschein dokumentierten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der Wohnfläche Ihrer Wohnung, nicht unterschreitet.

Als Wohnfläche zählt die Grundfläche einer Wohnung einschließlich Hobbyräume, ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Kellerräume, nicht ausgebaute Speicherräume, Balkone, Loggien und Terrassen.

### **Anpassung der Versicherungssumme und des Beitragssatzes**

Auf die Möglichkeit einer Anpassung der Versicherungssumme (§ 9 VHB 2017 der Continentale) und auf die Möglichkeit einer Anpassung des Beitragssatzes (§ 10 VHB 2017 der Continentale) während der Vertragsdauer wird hingewiesen.

### **Hilfe im Schadenfall**

Als unser Kunde mit einer Hausratversicherung können Sie kostenfrei den **24-Stunden-Notrufservice** nutzen. Hier erfolgt auf Wunsch die Vermittlung von Handwerkern und Dienstleistern zur Schadensbehebung – auch am Wochenende und in der Nacht!

Unter der Rufnummer **0231 12010-30** sind die Mitarbeiter der Notrufzentrale rund um die Uhr für Sie da.

Haben Sie zusätzlich einen Haus- und Wohnungsschutzbrief bei uns abgeschlossen, so rufen Sie bitte im Notfall die in Ihrem Versicherungsschein genannte Servicenummer an.

## Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2017 der Continentale)

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
- § 3 Einbruchdiebstahl
- § 4 Leitungswasser
- § 5 Naturgefahren
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 7 Außenversicherung
- § 8 Versicherte Kosten
- § 9 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht
- § 10 Anpassung des Beitrags
- § 11 Wohnungswechsel
- § 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- § 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
- § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
- § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
- § 21 Beiträge und Folgen bei verspäteter Zahlung
- § 22 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 23 Folgebeitrag
- § 24 Lastschriftverfahren
- § 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 27 Gefahrerhöhung
- § 28 Überversicherung
- § 29 Mehrere Versicherer
- § 30 Versicherung für fremde Rechnung
- § 31 Aufwendungsersatz
- § 32 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 36 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 37 Repräsentanten
- § 38 Verjährung
- § 39 Zuständiges Gericht und Meinungsverschiedenheiten
- § 40 Anzuwendendes Recht
- § 41 Embargos

### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

#### 1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- c) Leitungswasser;
- d) Naturgefahren
  - aa) Sturm, Hagel,
  - bb) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart, zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

## **2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

- a) Ausschluss Krieg  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

## **§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge**

### **1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

### **2. Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Hierunter fallen auch Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

### **3. Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

### **4. Explosion**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

### **5. Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### **6. Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b) bis Nr. 6 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

## **§ 3 Einbruchdiebstahl**

### **1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl,
- b) Vandalismus nach einem Einbruch,
- c) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

### **2. Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

### 3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

### 4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
  - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
  - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
  - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

### 5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

## § 4 Leitungswasser

### 1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

### 2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### 3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - bb) Schwamm;
  - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - dd) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
  - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
  - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
  - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
  - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

## § 5 Naturgefahren

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel,
- b) Weitere Elementargefahren
  - aa) Überschwemmung,
  - bb) Rückstau,
  - cc) Erdbeben,
  - dd) Erdsenkung,
  - ee) Erdrutsch,
  - ff) Schneedruck,
  - gg) Lawinen,
  - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

### 2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).  
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
  - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
  - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
  - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
  - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
  - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

### 3. Weitere Elementargefahren

- a) Überschwemmung  
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb) Witterungsniederschläge;
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

- b) Rückstau  
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Erdbeben  
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.  
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdsenkung  
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- e) Erdrutsch  
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneedruck  
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- g) Lawinen  
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- h) Vulkanausbruch  
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

#### 4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);
  - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
  - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

#### 5. Selbstbehalt bei Schäden durch Weitere Elementargefahren

Im Versicherungsfall werden die im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalte abgezogen.

#### 6. Wartezeit für Weitere Elementargefahren

In Abweichung von § 20 Nr.1 beginnt der Versicherungsschutz für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau und Schneedruck frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Unterzeichnung des Antrags.

Die Wartezeit entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.

### § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

#### 1. Beschreibung des Versicherungsumfanges

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

#### 2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe § 13).



- c) Ferner gehören zum Hausrat
  - aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;
  - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
  - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
  - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);
  - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
  - ff) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
  - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
  - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
  - ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel);
  - jj) technische, optische und akustische Sicherungsanlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen.

### 3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

### 4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.  
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 c) gg) genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

## § 7 Außenversicherung

### 1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

### 2. Unselbständiger Hausstand während freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder zur Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

### 3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

#### 4. Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz; in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

#### 5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

#### 6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 20.000 EUR, begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe § 13 Nr. 2).

### § 8 Versicherte Kosten

#### 1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) Aufräumungskosten  
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten  
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Hotelkosten  
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 EUR begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- d) Transport- und Lagerkosten  
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- e) Schlossänderungskosten  
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
- f) Bewachungskosten  
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.
- g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden  
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.
- h) Reparaturkosten für Nässeschäden  
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
- i) Kosten für provisorische Maßnahmen  
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

### § 9 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht

#### 1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe § 13 Nr. 1 a) dd) und Antiquitäten (siehe § 13 Nr. 1 a) ee) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

#### 2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 15 Prozent.

### 3. Unterversicherungsverzicht

#### a) Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn

- aa) bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und
- bb) die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und
- cc) nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

#### b) Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach aa) bis cc) für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.

#### c) Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform mitzuteilen.

#### d) Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### 4. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

- a) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 EUR aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.

- b) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

- c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

### § 10 Anpassung des Beitrags

1. Der Beitrag errechnet sich aus der Multiplikation des Beitragssatzes mit der Versicherungssumme; darüber hinaus werden individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe berücksichtigt.

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten und Rückversicherungsprämien), Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert. Beitragssatz ist ein bestimmter Betrag je 1.000 EUR Versicherungssumme.

2. Der Versicherer ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr den Beitragssatz für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Er ist verpflichtet, die Neukalkulation spätestens im Jahr 2022 und nach jeder Neukalkulation spätestens im jeweils fünften folgenden Kalenderjahr durchzuführen, unabhängig vom Versicherungsbeginn des jeweiligen Versicherungsvertrages.

3. Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes werden diejenigen Hausratversicherungen aus dem Bestand der Continentale Sachversicherung AG zusammengefasst, die nach versicherungs-mathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf (z. B. aufgrund der Nutzungsart der Wohnungen, der Bauart und der geographischen Lage des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet und/oder ihrer Schadenhäufigkeit) erwarten lassen. Für den Fall, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht, können statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen werden.

Für die Neukalkulation werden außer dem Schadensatz (Verhältnis des Schadenaufwands zur Versicherungssumme aller zusammengefassten Verträge) und der Kostenentwicklung der vergangenen Jahre auch der voraussichtliche künftige Schadensatz und die künftige Kostenentwicklung sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer berücksichtigt. Eventuelle Änderungen des Gewinnansatzes und der Provisionen bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Ebenfalls außer Betracht bei der Neukalkulation bleiben individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe. Der Versicherer hat die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten.

4. Die im Folgenden dargestellten Auswirkungen der Neukalkulation des Beitragssatzes beziehen sich auf den Beitrag des jeweiligen Versicherungsvertrages ohne individuell vereinbarte Zuschläge und Nachlässe. Ergibt die Neukalkulation des Beitragssatzes rechnerisch eine Änderung des Beitrages um weniger als 3 %, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Ergibt die Neukalkulation des Beitragssatzes rechnerisch eine Änderung des Beitrages von 3 % oder mehr, werden die Neukalkulation und die ihr zugrunde liegenden Daten und Annahmen einem unabhängigen Treuhänder zur Prüfung vorgelegt. Sofern dieser die Angemessenheit der Neukalkulation des Beitragssatzes bestätigt, ist der Versicherer

im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzreduzierung im vollen Umfang verpflichtet, den Beitrag für die bestehenden Verträge entsprechend des neuen Beitragssatzes anzupassen; im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzerhöhung ist der Versicherte berechtigt, den Beitrag ganz oder teilweise entsprechend des neuen Beitragssatzes anzupassen.

Eine Beitragserhöhung ist auf maximal 20 % begrenzt. Die Beiträge für bestehende Verträge nach der Neukalkulation dürfen nicht höher sein, als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

5. Eine Erhöhung des Beitrages ist frühestens zum Beginn des vierten Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsvertrages zulässig; gerechnet werden dabei die Versicherungsjahre, in denen dem Vertrag erstmals die VHB 2017 der Continentale zu Grunde lagen.
6. Eine Beitragserhöhung muss dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Textform mitgeteilt werden, damit die Beitragserhöhung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsvertrages wirksam wird.

Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf den Tarif und die Bedingungen des Neugeschäfts verlangen.

Beitragssenkungen werden für die Versicherungsverträge, deren nächstes Versicherungsjahr später als 3 Monate nach dem Datum der Bestätigung des Treuhänders im Sinne von Nr. 4 Satz 4 beginnt, zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für alle anderen Versicherungsverträge werden sie zum Beginn des übernächsten Versicherungsjahres wirksam.

## **§ 11 Wohnungswechsel**

### **1. Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

### **2. Mehrere Wohnungen**

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

### **3. Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

### **4. Anzeige der neuen Wohnung**

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 27 VHB 2017 der Continentale).
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

### **5. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht**

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

### **6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 6 Nr. 3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

### **7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## § 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

### 1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1);
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (so genannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

### 2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

### 3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

### 4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe § 9 Nr. 2 b) begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 31), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 8) darüber hinaus bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 a) und b) ersetzt.

### 5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

### 6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe § 31) gilt Nr. 5 entsprechend.

## § 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

### 1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe § 6 Nr. 2 b) sind
  - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
  - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
  - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
  - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
  - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
  - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

### 2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
  - aa) 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
  - bb) 2.500 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag;
  - cc) 20.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

## **§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **1. Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### **2. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **3. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **4. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **§ 15 Sachverständigenverfahren**

### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

### **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## **6. Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## **7. Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## **§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift**

### **1. Sicherheitsvorschrift**

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Ist an dem Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, ein Gerüst angebracht, hat der Versicherungsnehmer die Fenster zu verschließen, wenn die Wohnung verlassen wird und sich darin keine berechnete Person mehr aufhält. Sofern Rollläden vorhanden sind, müssen diese nach Möglichkeit in der Nacht herunter gelassen werden.

### **2. Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechnigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände**

### **1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 27 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 11).

### **2. Folgen einer Gefahrerhöhung**

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe § 27 Nr. 3 bis Nr. 5.

## **§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### **1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

### **2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

### **3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### **4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

### **5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

## 6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

## 7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Auktionsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## § 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

### 1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht vonGefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

#### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

#### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

#### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



## **6. Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2a), zum Rücktritt (Nr. 2b) und zur Kündigung (Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## **§ 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages**

### **1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### **2. Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### **3. Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### **4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### **5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### **6. Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;

bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

## **§ 21 Beiträge und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

## **§ 22 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

### **1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### **2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **3. Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## § 23 Folgebeitrag

### 1. Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### 2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### 4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

## § 24 Lastschriftverfahren

### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn der Versicherer in Textform hierzu aufgefordert hat.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für ein fehlgeschlagenes Lastschriftverfahren können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## § 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### 2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
  - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.  
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
  - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 27 Gefahrerhöhung

### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

## 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

## 3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

### a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

## 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

## 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

## § 28 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 29 Mehrere Versicherer

### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

## 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

## 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.  
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.  
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

## § 30 Versicherung für fremde Rechnung

### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## § 31 Aufwendungsersatz

### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.

- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

## **2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## **§ 32 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **1. Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### **2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## **§ 33 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

### **1. Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

### **2. Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

### **3. Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **§ 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

### **1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **§ 35 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

### **1. Form**

Soweit gesetzlich keine Textform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

## **2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

## **3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

## **§ 36 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

### **1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### **2. Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### **3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **§ 37 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **§ 38 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## **§ 39 Zuständiges Gericht und Meinungsverschiedenheiten**

### **1. Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### **2. Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### **3. Meinungsverschiedenheiten**

Wir haben uns zur Teilnahme am folgenden Schlichtungsverfahren verpflichtet:

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

## **§ 40 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **§ 41 Embargos**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(Nur gültig, sofern beantragt und im Versicherungsschein benannt)

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2017 der Continentale, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

### Versicherte Gefahren

#### Anprall von unbemannten Fluggeräten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2017 der Continentale sind Schäden durch Anprall oder Absturz von unbemannten Fluggeräten versichert.

Zu den Fluggeräten zählen Raumfahrzeuge, Raketen, Raumfähren, Raumstationen, Raumsonden, Satelliten, Drohnen oder ähnliche Geräte, welche dazu geeignet sind, im oder außerhalb des Luftraums zu fliegen.

Nicht zu den unbemannten Fluggeräten zählen Feuerwerksraketen oder ähnliche Feuerwerkskörper, da sich diese üblicherweise nur wenige Sekunden in der Luft aufhalten.

#### Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die innerhalb des Versicherungsortes durch Anprall von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder einem Repräsentanten betrieben wurden.

#### Detonation, Verpuffung

In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale sind Schäden durch Detonation und Verpuffung mitversichert.

#### Schäden durch Explosion von Blindgängern

Abweichend von § 1 Nr. 2 a) VHB 2017 der Continentale sind Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg versichert.

#### Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

#### Vandalismus nach Raub

In Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB 2017 der Continentale besteht Versicherungsschutz für Vandalismusschäden nach einem Raub (siehe § 3 Nr. 4 VHB 2017 der Continentale).

### Versicherte Kosten

#### Datenrettungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten einer von ihm organisierten Datenrettung. Als Datenrettung gilt die technische Wiederherstellung – und nicht die Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme auf einem im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindlichen Datenträger gespeichert waren und dieser Datenträger bei einem Versicherungsfall (siehe § 1 VHB 2017 der Continentale) beschädigt oder zerstört wurde und in Folge dessen die Daten und Programme verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten wird nicht garantiert.

Nicht ersetzt werden die Kosten für:

- einen neuerlichen Lizenzwerb der Daten und Programme;
- die Rettung von Daten und Programmen, die der Versicherungsnehmer zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rückversicherungs- oder Installationsmedium) vorhält;
- die Rettung von Daten und Programmen strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien).

Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist begrenzt auf 1.000 EUR.

#### Feuerlöschkosten

In Erweiterung von § 8 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht und damit nicht kostenfrei zu erbringen sind.

#### Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte)

In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer auch Kosten, die als Mehrkosten aufzuwenden sind, wenn nach einem Versicherungsfall zerstörte oder abhanden gekommene technische Haushaltsgeräte durch Geräte gleicher Art und Güte wiederbeschafft werden, die gemäß Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie „umweltschonend, energie- oder wassereinsparend“ bezeichnet werden. Ersetzt werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch die Preisdifferenzen zwischen umweltschonenden und herkömmlichen Geräten und die Kosten für die Entsorgung der zerstörten Sachen. § 12 VHB 2017 der Continentale bleibt hiervon unberührt, soweit die dort getroffenen Regelungen durch diese Klausel nicht geändert werden.



### **Tierarztkosten**

In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer auch Tierarztkosten als Folge eines versicherten Schadens. Als Tierarztkosten gelten neben tierärztlichen Honoraren, auch pharmazeutische Ausgaben, chirurgische Eingriffe, radiologische und radiotherapeutische Behandlungen sowie Aufenthalte in Tierkliniken für Haustiere. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt.

### **Umzugskosten**

In Ergänzung zu § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die Kosten für den Umzug des Versicherungsnehmers in eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands, wenn die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung durch einen Versicherungsfall voraussichtlich für mindestens 100 Tage unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt.

### **Wasser- und Gasverlust infolge Rohrbruch**

In Ergänzung zu § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 VHB 2017 der Continentale entsteht und den das jeweilige Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist begrenzt auf 500 EUR.

### **Versicherungsort**

#### **Arbeitszimmer**

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 a) VHB 2017 der Continentale ist der Inhalt eines als Büro-/Arbeitszimmer genutzten Raumes innerhalb des Gebäudes versichert, indem sich der Versicherungsort befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt, höchstens 15.000 EUR.

#### **Garagen außerhalb des Versicherungsortes**

Abweichend von § 6 Nr. 3 d) VHB 2017 der Continentale besteht Versicherungsschutz auch in Garagen, die innerhalb des Wohnortes des Versicherungsortes liegen.

#### **Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf dem Grundstück des Versicherungsortes**

Abweichend von § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2017 der Continentale besteht für Sturm- und Hagelschäden Versicherungsschutz auch auf dem Grundstück des Versicherungsortes. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 500 EUR begrenzt.

### **Besonderheiten**

#### **Garantie: GDV-Musterbedingungen VHB 2010**

Der Versicherer garantiert, dass seine Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) empfohlenen Leistungsinhalte der Musterbedingungen, den VHB 2010.

#### **Keine Gefahrerhöhung bei längerem Unbewohntsein**

Abweichend von § 17 c) VHB 2017 der Continentale gilt es noch nicht als Gefahrerhöhung, wenn eine ansonsten ständig bewohnte Wohnung nicht länger als 90 Tage unbewohnt ist.

#### **Grobe Fahrlässigkeit**

(gilt nicht für den Zusatzbaustein Außer Haus - für Reise und Sport)

Abweichend von § 34 Nr. 1 b) VHB 2017 der Continentale verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages.

Unberührt bleiben jedoch die Rechte des Versicherers aus der Verletzung von Obliegenheiten (§§ 16 und 26 VHB 2017 der Continentale) sowie bei Gefahrerhöhungen (§ 27 VHB 2017 der Continentale).

#### **Eigene-Vier-Wände-Schutz/Versicherungsschutz bei Auszug Kinder**

Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder einen eigenen Haushalt innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz geboten. Der Versicherungsschutz besteht längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszugstermin folgenden Beitragsfälligkeit. Versicherungsschutz wird gewährt nach den VHB 2017 der Continentale, den vereinbarten Klauseln (Ausnahme C110 A Fahrraddiebstahl) und den vereinbarten Besonderen Bedingungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen. Die Entschädigung ist auf 20 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 20.000 EUR begrenzt.

## Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – CasaSecura XXL

(Nur gültig, sofern beantragt und im Versicherungsschein benannt)

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2017 der Continentale, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

### Versicherte Gefahren

#### Anprall von unbemannten Fluggeräten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2017 der Continentale sind Schäden durch Anprall oder Absturz von unbemannten Fluggeräten versichert.

Zu den Fluggeräten zählen Raumfahrzeuge, Raketen, Raumfähren, Raumstationen, Raumsonden, Satelliten, Drohnen oder ähnliche Geräte, welche dazu geeignet sind, im oder außerhalb des Luftraums zu fliegen.

Nicht zu den unbemannten Fluggeräten zählen Feuerwerksraketen oder ähnliche Feuerwerkskörper, da sich diese üblicherweise nur wenige Sekunden in der Luft aufhalten.

#### Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die innerhalb des Versicherungsortes durch Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder einem Repräsentanten betrieben wurden.

#### Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrrädern, Rollatoren und sonstigen Gehhilfen

1. Für Kinderwagen, Krankenfahrräder, Rollatoren und sonstige Gehhilfen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch Diebstahl.
2. Für die im Kinderwagen/Krankenfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen/ Krankenfahrrad abhanden gekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 26 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gem. § 26 Nr. 3 VHB 2017 der Continentale leistungsfrei sein.

#### Diebstahl aus dem Krankenhaus, der Kurklinik, Reha- und Pflegeeinrichtungen sowie Serniorenheimen bei stationärem Aufenthalt

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch einfachen Diebstahl von Hausrat aus Räumen eines Krankenhauses, einer Kurklinik, einer Reha-/Pflegeeinrichtung oder eines Seniorenheims bei stationärem Aufenthalt. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt; für Geldwertersatzkarten und Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2017 der Continentale ist die Entschädigung auf insgesamt 300 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Der Diebstahl ist unverzüglich der zuständigen Verwaltung anzuzeigen.

#### Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 b) und § 3 VHB 2017 der Continentale leistet der Versicherer auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern Entschädigung, die sich in Räumen befinden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist begrenzt auf 1.000 EUR.

#### Diebstahl von Wäsche, Gartenmöbeln, -geräten, -dekorationen, Grills

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für

- a) Wäsche und Kleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren – die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Wohnung auf dem Grundstück des Versicherungsortes befinden.
- b) Gartenmöbel, Gartengeräte (inkl. Mähroboter), Gartendekoration (z. B. Gartenzwerg, Blumenkübel) und Grills außerhalb der Wohnung auf dem Grundstück des Versicherungsortes.

Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 2.000 EUR begrenzt.

#### Einbruchdiebstahl aus dem Kfz

Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Europas durch Aufbrechen verschlossener Personenkraftfahrzeuge/Dachboxen (auch Wohnmobile), nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2017 der Continentale, sowie Mobiltelefone (Handys und deren Zubehör) sowie Navigationsgeräte (und deren Zubehör). Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt.

#### Einbruchdiebstahl aus Zugabteilen oder Schiffskabinen

1. Ergänzend zu § 3 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale gilt es auch als Einbruchdiebstahl, wenn jemand in ein Zugabteil oder eine Schiffskabine einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

3. Meldepflicht: Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle/Ordnungsinstanz anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gem. § 26 Nr. 3 VHB 2017 der Continentale leistungsfrei sein.

### **Detonation, Verpuffung**

In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale sind Schäden durch Detonation und Verpuffung mitversichert.

### **Rauch- und Ruß-Schäden**

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück des Versicherungsortes befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

### **Sengschäden an Möbeln und Fußbodenbelägen**

Abweichend von § 2 Nr. 6 b) VHB 2017 der Continentale sind Sengschäden an Fußbodenbelägen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, und an Möbeln mitversichert. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist begrenzt auf 500 EUR.

### **Schäden an Lebensmitteln durch Niederbrechen der Kühl- oder Gefrieranlage**

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden am Gefriergut (Lebensmittel) durch Verderb als Folge eines Stillstandes der Gefriertruhe, bedingt durch einen unangekündigten öffentlichen Stromausfall. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt.

### **Schäden durch Explosion von Blindgängern**

Abweichend von § 1 Nr. 2 a) VHB 2017 der Continentale sind Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg versichert.

### **Schäden durch Wildtiere (Rot-, Dam-, Schwarzwild)**

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen innerhalb der versicherten Wohnung, die durch Wildtiere (Rot-, Dam- oder Schwarzwild) entstehen. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist begrenzt auf 1.000 EUR.

### **Scheck-/Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl**

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung Ihrer Scheck- oder Kreditkarte durch einen Dritten entstehen, sofern diese Karten infolge eines Einbruchdiebstahls (§ 3 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale) abhanden gekommen sind und für sie kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen sowie die abhanden gekommenen Karten sperren zu lassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gem. § 26 Nr. 3 VHB 2017 der Continentale leistungsfrei sein.

Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist begrenzt auf 500 EUR.

### **Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl**

Missbraucht der Täter den Telefonanschluss des Versicherungsnehmers, nachdem er auf eine der in § 3 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale bezeichneten Art in die Wohnung eingedrungen ist, so werden die dadurch verursachten Gebühren erstattet. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt.

### **Transportmittelunfall**

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch einen Verkehrsunfall mit einem Kraftfahrzeug, einem Zug oder einem Schiff entstehen. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist begrenzt auf 500 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat den Unfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle/Ordnungsinstanz anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gem. § 26 Nr. 3 VHB 2017 der Continentale leistungsfrei sein.

### **Trickdiebstahl innerhalb und Entreißen von Taschen außerhalb der Wohnung**

1. Ergänzend zu § 3 Nr. 4 VHB 2017 der Continentale ist auch die Entwendung von versicherten Sachen § 6 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale durch Trickdiebstahl versichert.

2. Trickdiebstahl ist ein Diebstahl,

a) bei dem der Täter

- unter Vortäuschung einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder
- unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder
- unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung

in die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers gelangt und

- mit Hilfe von besonderem Geschick oder
  - durch einen sonstigen Trick oder
  - unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnis
- versicherte Sachen entwendet.

- b) bei dem der Täter innerhalb Deutschlands dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Taschen entweicht.
3. Abweichend von § 6 Nr. 2 c) dd) VHB 2017 der Continentale sind nur Sachen versichert, die dem Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
  4. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 EUR begrenzt.
  5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen (§ 26 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale).

### **Überschalldruckwellen**

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.

Eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn ein Luftfahrzeug die Schallgrenze durchflogen hat und die dadurch entstandene Überschalldruckwelle unmittelbar Schäden an versicherten Sachen verursacht.

### **Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden**

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

### **Vandalismus nach Raub**

In Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB 2017 der Continentale besteht Versicherungsschutz für Vandalismusschäden nach einem Raub (siehe § 3 Nr. 4 VHB 2017 der Continentale).

### **Wasseraustritt aus innenliegenden Regelfallrohren**

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale gilt als Leistungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regelfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### **Wasseraustritt aus Wassersäulen und Tischbrunnen**

In Erweiterung von § 4 Nr. 3 VHB 2017 der Continentale gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wassersäulen und Tischbrunnen ausgetreten ist.

### **Versicherte Kosten**

#### **Bewachungskosten**

Abweichend von § 8 Nr. 1 f) VHB 2017 der Continentale sind Bewachungskosten längstens für die Dauer von 72 Stunden versichert.

#### **Datenrettungskosten**

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten einer von ihm organisierten Datenrettung. Als Datenrettung gilt die technische Wiederherstellung – und nicht die Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme auf einem im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindlichen Datenträger gespeichert waren und dieser Datenträger bei einem Versicherungsfall (siehe § 1 VHB 2017 der Continentale) beschädigt oder zerstört wurde und in Folge dessen die Daten und Programme verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten wird nicht garantiert. Nicht ersetzt werden die Kosten für:

- a) einen neuerlichen Lizenzwerb der Daten und Programme,
- b) die Rettung von Daten und Programmen, die der Versicherungsnehmer zusätzlich auf einem anderem Medium (z. B. Rückversicherungs- oder Installationsmedium) vorhält,
- c) die Rettung von Daten und Programmen strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien).

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

#### **Feuerlöschkosten**

In Erweiterung von § 8 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht und damit nicht kostenfrei zu erbringen sind.

#### **Hotelkosten**

Abweichend von § 8 Nr. 1 c) VHB 2017 der Continentale werden die Hotelkosten längstens für die Dauer von 365 Tagen ersetzt und die Entschädigung ist pro Tag auf 150 EUR begrenzt.

#### **Kinderbetreuung**

Der Versicherer erstattet die zusätzlich anfallenden Kosten für die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere im Haushalt lebende Person durch Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod als Folge eines versicherten Schadens unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### **Kosten für Fehlalarm (Einbruchmeldeanlage, Rauch-/Gasmelder)**

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Aufbruchspuren im Bereich der Wohnung, die durch Rettungsdienste (z. B. Polizei, Feuerwehr) aufgrund eines Fehlalarms eines Rauch-/Gasmelders oder einer Einbruchmeldeanlage entstanden sind.

Ferner werden die in diesem Zusammenhang anfallenden amtlichen Gebühren der Rettungsdienste erstattet.  
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer auf andere Weise Ersatz erlangen kann.  
Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### **Nachträgliche Sicherungen nach (versuchtem) Einbruch**

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für zusätzliche Sicherungen gemäß DIN 18104-1 oder -2, sofern diese durch einen anerkannten Fachbetrieb angebracht werden.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### **Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte)**

In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer auch Kosten, die als Mehrkosten aufzuwenden sind, wenn nach einem Versicherungsfall zerstörte oder abhanden gekommene technische Haushaltsgeräte durch Geräte gleicher Art und Güte wiederbeschafft werden, die gemäß Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie „umweltschonend, energie- oder wassereinsparend“ bezeichnet werden. Ersetzt werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch die Preisdifferenzen zwischen umweltschonenden und herkömmlichen Geräten und die Kosten für die Entsorgung der zerstörten Sachen. § 12 VHB 2017 der Continentale bleibt hiervon unberührt, soweit die dort getroffenen Regelungen durch diese Klausel nicht geändert werden.

#### **Psychologische Betreuung**

In Erweiterung zu § 2 und § 3 der VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die Kosten für eine psychologische Betreuung nach einem Einbruchdiebstahl-, Raub- oder Brandschaden innerhalb von 6 Monaten nach dem Schadendatum.

Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 500 EUR begrenzt.

#### **Rückreisekosten aus dem Urlaub**

In Ergänzung zu § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer mindestens viertägigen Reise des Versicherungsnehmers, sofern der ersatzpflichtige Schaden mindestens 5.000 EUR beträgt. Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.500 EUR. Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, so wird die Entschädigung aus dieser Hausratversicherung entsprechend gekürzt.

#### **Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 20.000 EUR, so ersetzt der Versicherer 80 % von den nach § 15 Nr. 6 VHB 2017 der Continentale durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

#### **Tierarztkosten**

In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer auch Tierarztkosten als Folge eines versicherten Schadens. Als Tierarztkosten gelten neben tierärztlichen Honoraren, auch pharmazeutische Ausgaben, chirurgische Eingriffe, radiologische und radiotherapeutische Behandlungen sowie Aufenthalte in Tierkliniken für Haustiere. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 2.000 EUR begrenzt.

#### **Transport- und Lagerkosten**

Abweichend von § 8 Nr. 1 d) VHB 2017 der Continentale sind Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von 360 Tagen versichert.

#### **Umzugskosten**

In Ergänzung zu § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die Kosten für den Umzug des Versicherungsnehmers in eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands, wenn die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung durch einen Versicherungsfall voraussichtlich für mindestens 100 Tage unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 2.000 EUR begrenzt.

#### **Unterbringung von Haustieren**

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einem Tierheim bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

#### **Wasser- und Gasverlust infolge Rohrbruch**

In Ergänzung zu § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Gas, der infolge eines Versicherungsfalls nach § 4 VHB 2017 der Continentale entsteht und den das jeweilige Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist begrenzt auf 1.000 EUR.

#### **Versicherte Sachen**

##### **Abmontierte Sommer-/Winterreifen, Dachboxen und Fahrradträger**

Abweichend von § 6 Nr. 4 c) VHB 2017 der Continentale gehören nicht am Fahrzeug montierte Sommer-/Winterreifen (ggf. inkl. Felge), Dachboxen (inkl. Trägersystem) sowie Fahrradträger zum Hausrat.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

## **Wertsachen**

1. Abweichend von § 13 Nr. 2 a) VHB 2017 der Continentale ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf insgesamt 30 % begrenzt.
2. Abweichend von § 13 Nr. 2b) VHB 2017 der Continentale ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
  - a) 2.000 EUR für Wertsachen (Bargeld, etc.) gemäß § 13 Nr. 2 b) aa) VHB 2017 der Continentale
  - b) 5.000 EUR für Wertsachen (Urkunden, etc.) gemäß § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2017 der Continentale
  - c) 30.000 EUR für Wertsachen (Schmucksachen, etc.) gemäß § 13 Nr. 2 b) cc) VHB 2017 der Continentale

## **Wertsachen im Bankschließfach**

Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt. Besteht Versicherungsschutz aus dem Mietvertrag für das Schließ-/Tresorfach des Kreditinstitutes, so wird die Entschädigung aus dieser Hausratversicherung entsprechend gekürzt.

## **Versicherungsort**

### **Arbeitszimmer**

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 3 a) VHB 2017 der Continentale ist der Inhalt eines als Büro-/Arbeitszimmer genutzten Raumes innerhalb des Gebäudes versichert, indem sich der Versicherungsort befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt, höchstens 15.000 EUR.

### **Außenversicherung**

Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale gelten Zeiträume von 12 Monaten noch als vorübergehend.

### **Garagen außerhalb des Versicherungsortes**

Abweichend von § 6 Nr. 3 d) VHB 2017 der Continentale besteht Versicherungsschutz auch in Garagen, die innerhalb des Wohnortes des Versicherungsortes liegen.

### **Sportausrüstungen dauerhaft außerhalb der Wohnung**

Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale sind Sportgeräte und/oder Sportausrüstungen des Versicherungsnehmers und aller im Haushalt lebenden Personen auch versichert, wenn diese dauernd außerhalb der versicherten Wohnung aufbewahrt werden.

### **Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf dem Grundstück des Versicherungsortes**

Abweichend von § 5 Nr. 4 b) bb) besteht für Sturm- und Hagelschäden Versicherungsschutz auch auf dem Grundstück des Versicherungsortes. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 EUR begrenzt.

## **Besonderheiten**

### **Garantie: GDV-Musterbedingungen VHB 2010**

Der Versicherer garantiert, dass seine Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) empfohlenen Leistungsinhalte der Musterbedingungen, den VHB 2010.

### **Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel)**

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Hausrat-Versicherungsbedingungen (Produkt XXL) inkl. bislang versicherter Besonderer Bedingungen (zusätzliche Einschüsse) und Klauseln für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gelten etwaige Leistungsverbesserungen auch für den bestehenden Vertrag.

Die Leistungsverbesserungen werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Hausrat-Versicherungsbedingungen wirksam und gelten für den ersten danach eintretenden Garantie-Versicherungsfall. Die Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen erlischt nach der Regulierung des ersten Garantie-Versicherungsfalles, spätestens 18 Monate nach Einführung der neuen Hausrat-Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für die Regulierung des Garantie-Versicherungsfalles ist eine unverzügliche Vertragsumstellung auf das aktuelle Bedingungsmerk.

### **Keine Gefahrerhöhung bei längerem Unbewohntsein**

Abweichend von § 17 c) VHB 2017 der Continentale gilt es noch nicht als Gefahrerhöhung, wenn eine ansonsten ständig bewohnte Wohnung nicht länger als 120 Tage unbewohnt ist.

### **Grobe Fahrlässigkeit**

(gilt nicht für den Zusatzbaustein Außer Haus - für Reise und Sport)

Abweichend von § 34 Nr. 1 b) VHB 2017 der Continentale verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages.

Unberührt bleiben jedoch die Rechte des Versicherers aus der Verletzung von Obliegenheiten (§§ 16 und 26 VHB 2017 der Continentale) sowie bei Gefahrerhöhungen (§ 27 VHB 2017 der Continentale).

### **Eigene-Vier-Wände-Schutz/Versicherungsschutz bei Auszug Kinder**

Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder einen eigenen Haushalt innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz geboten. Der Versicherungsschutz besteht längstens bis zum Ablauf

von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszugstermin folgenden Beitragsfälligkeit. Versicherungsschutz wird gewährt nach den VHB 2017 der Continentale, den vereinbarten Klauseln (Ausnahme C110 A Fahrraddiebstahl) und den vereinbarten Besonderen Bedingungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen. Die Entschädigung ist auf 20 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 20.000 EUR begrenzt.

### Gegenüberstellung des Deckungsumfangs – CasaSecura XL/XXL

Versicherte Gefahren	XL	XXL
Anprall von Luftfahrzeugen / Flugkörpern / unbemannten Fluggeräten	Ja	Ja
Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen	Ja	Ja
Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen, Gehhilfen	Nein	500 EUR
Diebstahl von Sachen im Krankenhaus / in der Kurklinik / Reha- / Pflegeeinrichtungen / Seniorenheim	Nein	1.000 EUR
Diebstahl von Waschmaschinen / Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	Nein	1.000 EUR
Diebstahl von Wäsche, Gartenmöbeln, -geräten, -dekorationen, Grills	Nein	2.000 EUR
Einbruchdiebstahl aus Kfz (inkl. Dachboxen) in Europa	Nein	1.000 EUR
Einbruchdiebstahl aus Schlafwagenabteil / Schiffskabinen	Nein	500 EUR
Implosion / Detonation / Verpuffung	Ja	Ja
Nutzwärmeschäden	Ja	Ja
Rauch- und Rußschäden	Nein	Ja
Sengschäden an Möbeln und Fußböden	Nein	500 EUR
Schäden an Gefriergut nach Ausfall der Kühltruhe durch öffentlichen Stromausfall	Nein	1.000 EUR
Schäden durch Blindgänger	Ja	Ja
Schäden durch Wildtiere (Rot-, Dam- und Schwarzwild)	Nein	1.000 EUR
Scheck-/Kreditkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	Nein	500 EUR
Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	Nein	1.000 EUR
Transportmittelunfall	Nein	500 EUR
Trickdiebstahl innerhalb der Wohnung und Entreißen von Taschen außerhalb der Wohnung	Nein	500 EUR
Überschalldruckwelle	Nein	Ja
Überspannungsschäden durch Blitz	Ja	Ja
Vandalismus nach Einbruchdiebstahl	Ja	Ja
Wasseraustritt aus Aquarien / Wasserbetten	Ja	Ja
Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren	Nein	Ja
Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen / Wassersäulen	Nein	Ja
<b>Versicherte Kosten</b>		
Bewachungskosten	48 Std.	72 Std.
Datenrettungskosten	1.000 EUR	1.000 EUR
Feuerlöschkosten, wenn öffentliche Hand Aufwandsersatz fordern kann	Ja	Ja
Hotelkosten	100 EUR, max. 100 Tage	150 EUR, max. 365 Tage
Kinderbetreuungskosten	Nein	500 EUR
Kosten für Fehlalarm (EMA, Rauch-/Gasmelder)	Nein	500 EUR
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen	Ja	Ja
Nachträgliche Sicherungen nach (versuchtem) Einbruchdiebstahl	Nein	500 EUR
Ökogeräteklausele	Ja	Ja
Psychologische Betreuung innerhalb von 6 Mon. nach Feuer-, ED- oder Beraubungsschaden	Nein	500 EUR
Rückreisekosten aus dem Urlaub (Schaden > 5.000 EUR)	Nein	2.500 EUR
Sachverständigenkosten (Schaden > 20.000 EUR)	Nein	80 %
Schlossänderungskosten	Ja	Ja
Tierarztkosten	1.000 EUR	2.000 EUR
Transport- und Lagerkosten	100 Tage	360 Tage

Umzugskosten nach Schaden	1.000 EUR	2.000 EUR
Unterbringung von Haustieren	Nein	500 EUR
Wasser- und Gasverlust infolge Rohrbruch	500 EUR	1.000 EUR
Verbesserte Kostenerstattung	20 %	20 %
<b>Versicherte Sachen</b>		
Abmontierte Winter-/Sommerreifen, Dachboxen und Fahrradträger	Nein	500 EUR
Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen	Ja	Ja
Wertsachen (maximale Entschädigungsgrenze)	20 %	30 %
davon außerhalb von Wertschutzschränken		
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge bis	1.000 EUR	2.000 EUR
Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis	2.500 EUR	5.000 EUR
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin bis	20.000 EUR	30.000 EUR
Wertsachen im Bankschließfach	Nein	20 %
<b>Versicherungsort</b>		
Arbeitszimmer im Gebäude der Hauptwohnung (max. 15.000 EUR)	20 %	20 %
Dauer der Außenversicherung (20 %, max. 20.000 EUR)	3 Monate	12 Monate
Garagen außerhalb des Versicherungsortes	Innerhalb Wohnort	Innerhalb Wohnort
Sportausrüstungen dauerhaft außerhalb der Wohnung	Nein	1.000 EUR
Sturm-/Hagelschäden an Hausrat außerhalb der Wohnung auf dem Grundstück des Versicherungsortes	500 EUR	1.000 EUR
<b>Besondere Leistungen</b>		
Garantie: GDV-Musterbedingungen (VHB 2010)	Ja	Ja
Garantie für zukünftige Leistungsverbesserungen (Innovationsklausel) bis maximal 18 Monate	Nein	Ja
Gefahrerhöhung bei längerem Unbewohntsein erst ab	90 Tage	120 Tage
Verzicht auf die Anzeigepflicht bei Einrüstung	Ja	Ja
Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	Ja	Ja
Verbesserter Vorsorgebetrag	15 %	15 %
Vorsorgeversicherung für Kinder (3 Monate nach Auszug; max. 20.000 EUR)	20 %	20 %

Einige Deckungserweiterungen enthalten zum Teil Selbstbehalte, Höchstentschädigungsgrenzen, Leistungseinschränkungen, etc.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2017 der Continentale) bzw. den Besonderen Bedingungen zu den VHB 2017 (CasaSecura XL/XXL).



## Klauseln zu den VHB 2017 der Continentale

(Nur gültig, sofern beantragt und im Versicherungsschein benannt)

### C110 A Fahrraddiebstahl

#### 1. Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder (auch Pedelects, sofern nicht zulassungs-/versicherungspflichtig) und Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz bis zu dem vereinbarten Betrag unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör ist nur versichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad abhanden gekommen ist.

#### 2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger in verkehrüblicher Weise durch ein Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

#### 3. Obliegenheiten im Schadenfall

- Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

#### 4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr. 1b) und Nr. 3 VHB 2017 der Continentale beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

#### 5. Beendigung des Versicherungsschutzes

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### 6. Höchstentschädigung für das einzelne Fahrrad

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung für das einzelne Fahrrad 5.000 EUR.

### C210 Gegenstände von besonderem Wert

Abweichend von § 6 Nr. 2 b) VHB 2017 der Continentale sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

### C211 Arbeitsgeräte

Abweichend von § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2017 der Continentale sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

### C213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von § 6 VHB 2017 der Continentale sind nicht versichert:

#### 1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

#### 2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

### C214 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

### **C311 Hotelkosten bei nicht ständig bewohnter Wohnung**

Abweichend von § 8 Nr. 1 c) VHB 2017 der Continentale sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung nicht versichert.

### **C410 Wohnsitz im Ausland**

1. Abweichend von § 11 Nr. 3 VHB 2017 der Continentale besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
2. Die Versicherungssumme wird in Euro (EUR) vereinbart. Die Leistung der Vertragsparteien sind ebenfalls in EUR zu erbringen.
3. Abweichend von § 15 Nr. 3 c) VHB 2017 der Continentale gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

### **C610 Sicherheitsvorschriften**

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr. 1b) und Nr. 3 VHB 2017 der Continentale beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

### **C710 Selbstbehalt bei ungekürzter Hausratversicherungssumme**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 31 VHB 2017 der Continentale), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

### **C711 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme**

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von § 6 Nr. 1 und 2 VHB 2017 der Continentale nicht als Teil des Hausrats.
2. § 12 Nr. 4 VHB 2017 der Continentale ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend § 9 Nr. 4 VHB 2017 der Continentale; jedoch ist § 9 Nr. 2 b) VHB 2017 der Continentale nicht anzuwenden. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Der Beitragssatz verändert sich gemäß § 10 VHB 2017 der Continentale.
5. Außenversicherungsschutz gemäß § 7 VHB 2017 der Continentale besteht nicht.

### **C712 Kein Abzug wegen Unterversicherung**

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2017 der Continentale keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
4. Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.

### **C810 Führung**

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

### **C811 Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur gegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die

Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

#### **C812 Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

#### **C900 Exklusiv-Nachlass**

Dem Vertrag liegt ein Exklusiv-Nachlass in Höhe von 10 % zugrunde, da folgende Zusatzbausteine abgeschlossen wurden:

- Fahrraddiebstahl (Klausel C110 A)
- Daheim & Unterwegs (Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale - Daheim & Unterwegs)
- Haus- und Wohnungsschutzbrief (Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale - Haus- und Wohnungsschutzbrief)

Der Nachlass reduziert die jeweiligen Beitragsanteile der o. g. Bausteine und entfällt, wenn mindestens ein Baustein ausgeschlossen wird.

(nur gültig, sofern beantragt und im Versicherungsschein genannt)

### **Ersatzbeschaffung von Ausweispapieren nach Diebstahl**

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer die Gebühren für die Ersatzbeschaffung des noch gültigen Personalausweises/Reisepasses, des Führerscheins sowie von Scheck- und Kreditkarten, sofern diese durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.

Auf Scheck- oder Kreditkarten geladene Guthaben werden nicht ersetzt. Ebenso werden die im Zusammenhang mit den notwendigen Behördengängen anfallenden Fahrt- oder sonstigen Kosten nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 26 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr. 1b) und Nr. 3 VHB 2017 der Continentale beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### **Diebstahl von Kinderspielgeräten**

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderspielgeräte, die sich außerhalb der Wohnung auf dem Grundstück des Versicherungsortes befinden.

Zu den Kinderspielgeräten gehören zum Beispiel Schaukeln, Wippen, Trampolins. Nicht hierzu zählen Fahrräder - diese müssen separat versichert werden.

Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 500 EUR begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 26 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr. 1b) und Nr. 3 VHB 2017 der Continentale beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### **Diebstahl bei schulischen Veranstaltungen**

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für versicherte Sachen, die während schulischer Veranstaltungen entwendet werden.

Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 500 EUR begrenzt; für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2017 der Continentale und für elektronische Geräte ist die Entschädigung auf insgesamt 200 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 26 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr. 1b) und Nr. 3 VHB 2017 der Continentale beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### **Diebstahl am Arbeitsplatz**

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für versicherte Sachen, die am Arbeitsplatz entwendet werden.

Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 500 EUR begrenzt; für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2017 der Continentale und für elektronische Geräte ist die Entschädigung auf insgesamt 200 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 26 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr. 1b) und Nr. 3 VHB 2017 der Continentale beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### **Diebstahl aus Praxisräumen**

Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für versicherte Sachen, die aus Praxisräumen entwendet werden.

Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 500 EUR begrenzt; für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 a) VHB 2017 der Continentale und für elektronische Geräte ist die Entschädigung auf insgesamt 200 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 26 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr. 1b) und Nr. 3 VHB 2017 der Continentale beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

(nur gültig, sofern beantragt und im Versicherungsschein genannt)

Die Hausratversicherung wird unter folgenden Bedingungen beitragsfrei weitergeführt (Beitragsbefreiung).

### 1. Voraussetzungen für die Leistung:

#### 1.1 Der Versicherungsnehmer

- ist mindestens 3 Monate ununterbrochen arbeitslos (Karenzzeit),
- hat den Eintritt der Arbeitslosigkeit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt und
- ist frühestens 6 Monate nach Beginn der Versicherung arbeitslos geworden (Wartezeit).

Nicht als Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Zusatzbedingungen gilt, wenn ein Auszubildender nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird.

#### 1.2 Arbeitnehmer/Auszubildende

Jeweils vor Eintritt der Arbeitslosigkeit

- ist der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer/Auszubildender mindestens ein Jahr ununterbrochen bei dem gleichen Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt gewesen und
- hat in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis gestanden. Als nicht befristet gilt auch ein Ausbildungsverhältnis.

Als Arbeitnehmer gelten nicht: Freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende, Kurz- und Saisonarbeiter. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Gesetzes ist bei Arbeitnehmern nicht ausreichend.

#### 1.3 Selbstständige

Jeweils vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ist der Versicherungsnehmer als Selbstständiger mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebs tätig gewesen.

#### 1.4 Nachweis der Arbeitslosigkeit

Der Versicherungsnehmer hat die Beitragsbefreiung unverzüglich unter Vorlage einer amtlichen Bescheinigung, die das Beginndatum der Arbeitslosigkeit enthält, geltend gemacht und dem Versicherer die Voraussetzungen nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 durch Bescheinigungen des Arbeitgebers bzw. durch Dokumente seiner Selbstständigkeit nachgewiesen.

### 2. Beginn und Dauer der Leistung

2.1 Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Eingang der unter Ziffer 1.4 genannten Unterlagen folgt, frühestens zum Ersten des Monats nach Ablauf der Karenzzeit (Ziffer 1.1). Ab diesem Zeitpunkt wird die Hausratversicherung für die Dauer der Arbeitslosigkeit beitragsfrei geführt, längstens für 2 Jahre und längstens bis zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem der Versicherungsnehmer das 55. Lebensjahr vollendet.

2.2 Die Fortdauer der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer vierteljährlich – ab Beginn der Beitragsbefreiung gerechnet – unter Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachweisen.

Erhält der Versicherer diesen Nachweis nicht fristgerecht, ruht die Beitragsbefreiung ab dem Ersten des folgenden Monats. Endet Ihre Arbeitslosigkeit, muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich informieren.

### 3. Ende der Versicherung der Beitragsbefreiung

3.1 Die Versicherung der Beitragsbefreiung endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem der Versicherungsnehmer das 55. Lebensjahr vollendet.

3.2 Die Versicherung der Beitragsbefreiung kann der Versicherungsnehmer durch Kündigung zum Ende jeden Monats beenden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.

(nur gültig, sofern beantragt und im Versicherungsschein genannt)

### **§ 1 Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2017 der Continentale), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

### **§ 2 Versicherte Sachen und Personen**

1. während einer Reise

1.1. Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers und aller im Haushalt lebenden Personen.

1.2. Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert. Sachen, die dauernd außerhalb der versicherten Wohnung der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

1.3. Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden; – Außenbordmotore sind stets ausgeschlossen

1.4. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 1 – nur versichert, solange sie

a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder

b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder

d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet. Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

1.5. Nicht versichert sind:

Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie motorbetriebene Land-, Luft-, und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder/Pedelecs/E-Bikes. Ausweispapiere (siehe § 8 Nr. 1 d) sind jedoch versichert.

2. außerhalb der Reisezeiten für Sportgeräte außerhalb der versicherten Wohnung

Versichert sind Sportgeräte und/oder Sportausrüstungen des Versicherungsnehmers und aller im Haushalt lebenden Personen (auch elektronische/elektrische Geräte, die ausschließlich für den Sport genutzt werden), die dauernd außerhalb der versicherten Wohnung aufbewahrt werden.

### **§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden**

Versicherungsschutz besteht

1. wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

2. während der übrigen Reisezeit für die in § 3 Nr. 1 genannten Schäden durch

a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);

b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen – bis zur Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 3;

c) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;

d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;

e) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;

f) höhere Gewalt;

3. wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis 10 % der Versicherungssumme, maximal 400 EUR je Versicherungsfall

4. außerhalb der Reisezeiten für Sportgeräte, die dauernd außerhalb der versicherten Wohnung aufbewahrt werden, gegen Schäden durch die genannten Gefahren in §1 Nr. 1 der VHB 2017 der Continentale

5. außerhalb der Reisezeiten für Sportgeräte und/oder Sportausrüstungen (auch elektronische/elektrische Geräte, die ausschließlich für den Sport genutzt werden), gegen Schäden durch einfachen Diebstahl bis 150 EUR.

6. Nicht versichert sind Schäden,

a) die durch eine Beschlagnahme, Entziehung oder einen sonstigen Eingriff von hoher Hand entstehen;

b) die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß,

- c) die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzen Geländes eingetreten sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

#### **§ 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden**

1. Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall werden je Versicherungsfall insgesamt maximal mit 50 % der Versicherungssumme ersetzt. § 5 Nr. 1 d) und § 5 Nr. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
2. Schäden an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen sowie sonstigen elektronischen und elektrischen Geräten jeweils mit Zubehör werden je Versicherungsfall insgesamt mit 50 % der Versicherungssumme, maximal 250 EUR je Gerät ersetzt. § 5 Nr. 1 d) und § 5 Nr. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
3. Schäden
  - a) durch Verlieren (siehe § 3 Nr. 2 b),
  - b) an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden,werden jeweils insgesamt mit 10 % der Versicherungssumme, maximal 400 EUR je Versicherungsfall ersetzt.

#### **§ 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen**

1. a) Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
  - b) Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
    - aa) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
    - bb) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.
  - c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, so ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.
  - d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör nicht versichert.
2. Es besteht Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backskiste o. ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.
3. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so richten sich die Rechtsfolgen nach § 26 der VHB 2017 der Continentale.

#### **§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bei Reisen**

##### **1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrags beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der versicherten Wohnung des Versicherungsnehmers entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der versicherten Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

##### **2. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb Wohnort**

Versicherungsschutz besteht auch für die Dauer von Fahrten und Aufenthalten mit dem eigenen oder dem Versicherten dienstlich überlassenen Kraftfahrzeug innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherungsnehmers, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Kraftfahrzeugs befinden.

Gänge innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

#### **§ 7 Versicherungswert, Versicherungssumme**

##### **1. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß § 2 Nr. 1 sowie der Sportgeräte gemäß § 2 Nr. 2 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

Die Vereinbarung aus § 9 Nr. 2c VHB 2017 der Continentale finden für die Versicherung keine Anwendung.

##### **2. Versicherungswert**

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers in neuwertigem Zustand (Neuwert).

3. Die vereinbarte Versicherungssumme verdoppelt sich für Urlaubsreisen von mindestens drei Tagen Dauer. Eine Anzeige der Urlaubsreisen ist nicht erforderlich. Im Versicherungsfall hat der Versicherte auf Verlangen nachzuweisen, dass der Schaden auf einer solchen Urlaubsreise eingetreten ist.

#### **§ 8 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**

1. Ergänzend zu § 12 Nr. 1 der VHB 2017 der Continentale ersetzt der Versicherer für die Wiederbeschaffung von Personal-Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

## 2. Vermögensschäden

Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

## 3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme gemäß § 7 bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

## § 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

In Erweiterung zu § 26 Nr. 2 der VHB 2017 der Continentale hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. § 3 Nr. 3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, unverzüglich zu melden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

### Camping

Sofern beantragt und im Versicherungsschein genannt, gilt zusätzlich:

1. Abweichend von § 3 Nr. 6 c) der Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – Außer Haus – für Reise und Sport besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die während des Zeltens oder Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz eintreten.
2. Werden Sachen unbeaufsichtigt (§ 5 Nr. 3 der Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – Außer Haus – für Reise und Sport) im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn
  - a) bei Zelten:  
der Schaden nicht während der Nachtzeit eingetreten ist. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen.
  - b) bei Wohnwagen:  
dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist.  
Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall (§ 2 Nr. 1.4 der Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – Außer Haus – für Reise und Sport) sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen nicht versichert.
3. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie
  - a) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
  - b) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
  - c) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.
4. Sofern kein offizieller Campingplatz (Nr. 1) benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen.
5. Im Schadenfall hat der Versicherte neben den in § 26 der VHB 2017 der Continentale und § 9 der Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – Außer Haus – für Reise und Sport vorgeschriebenen Maßnahmen unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.



## **Besondere Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale – Haus- und Wohnungsschutzbrief (BVHW 2017 der Continentale)**

(nur gültig, sofern beantragt und im Versicherungsschein benannt)

### **§ 1 Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2017 der Continentale), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

### **§ 2 Service und Kostenersatz. Meldung an das Notruf-Telefon des Versicherers**

1. Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringt der Versicherer die in den §§ 6 bis 13 genannten Leistungen als Service und als Ersatz für die Kosten der von ihm organisierten Serviceleistungen.
2. Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige versicherte Person dem Versicherer das Schadenereignis über sein Notruf-Telefon meldet und ihm die unverzügliche Organisation der Leistung überlässt. Das Notruf-Telefon ist hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

### **§ 3 Versicherte Personen**

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen dem Versicherungsnehmer und den Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, zu (Versicherte Personen).

### **§ 4 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung**

Für die in den §§ 6 bis 13 genannten Serviceleistungen übernimmt der Versicherer jeweils Kosten von höchstens 500 EUR pro Schadenereignis. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Schadenereignisse begrenzt, die der Versicherungsnehmer innerhalb eines Versicherungsjahres an das Notfall-Telefon meldet (Jahreshöchstleistung).

### **§ 5 Versicherungsort**

Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete selbst bewohnte Wohnung.

### **§ 6 Schlüsseldienst im Notfall**

Gelangt der Versicherungsnehmer nicht in seine Wohnung, weil der Schlüssel für seine Wohnungstür abhanden gekommen ist oder weil er sich versehentlich ausgesperrt hat, organisiert der Versicherer das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen übernimmt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls in der Wohnung eingesperrt ist und diese nicht verlassen kann.

### **§ 7 Rohrreinigung im Notfall**

1. Wenn in der versicherten Wohnung (siehe § 5) Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
  - a) die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
  - b) die Ursache der Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb des Gebäudes liegt.

### **§ 8 Wasserinstallation im Notfall**

1. Wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WC's oder des Urinals oder am Haupthahn in der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisiert der Versicherer den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes und übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
  - a) für die Behebung von Defekten, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
  - b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von verkalktem Zubehör der Armaturen und Boiler,
  - c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation der versicherten Wohnung.

### **§ 9 Elektroinstallation im Notfall**

1. Bei Defekten an der Elektroinstallation des versicherten Gebäudes organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes und übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
  - a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
  - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
  - c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
  - d) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung.

## **§ 10 Heizungsinstallation im Notfall**

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installationsbetriebes und übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes, wenn
  - a) Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
  - b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
  - a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
  - b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
  - c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion,
  - d) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation in der versicherten Wohnung.

## **§ 11 Notheizung**

Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorgesehen aus und ist eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (§ 10) nicht möglich, so stellt der Versicherer elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernimmt hierfür die Kosten.

## **§ 12 Bekämpfung von Schädlingen**

1. Ist die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernimmt die Kosten. Schädlinge sind Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

## **§ 13 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern**

1. Wird in bzw. außen an der versicherten Wohnung ein Wespen-, Hornissen- und Bienennest entdeckt, organisiert der Versicherer dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernimmt die hierbei entstehenden Kosten.
2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
  - a) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z.B. wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
  - b) das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

## **§ 14 Pflichten nach Schadeneintritt**

Pflichten des Versicherungsnehmers nach dem Eintritt eines Schadens

Nach dem Eintritt eines Schadenfalles muss der Versicherungsnehmer

- a) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Versicherers beachten,
- b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten und
- c) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und dem Versicherer die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

## **§ 15 Kündigung**

Der Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Haus- und Wohnungsschutzbrief-Versicherung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform kündigen.

## **§ 16 Beitragsanpassung**

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand (Summe aller Schadenzahlungen, insbesondere Vergütung an Handwerker und sonstige Regulierungskosten), Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten) und Gewinnansatz kalkuliert.
2. Der Versicherer ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr den Beitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Er ist verpflichtet, die Neukalkulation spätestens im Jahr 2022 und nach jeder Neukalkulation spätestens im jeweils fünften folgenden Kalenderjahr durchzuführen, unabhängig vom Versicherungsbeginn des jeweiligen Versicherungsvertrages.
3. Bei der Neukalkulation werden diejenigen Haus- und Wohnungsschutzbrief-Versicherungen aus dem Bestand der Continentale Sachversicherung AG zusammengefasst, die nach versicherungs-mathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Für den Fall, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht, können statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen werden.  
Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Entwicklung des Schadenaufwands und der Kosten einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenaufwands und der Kosten berücksichtigt. Eventuelle Änderungen des Gewinnansatzes und der Provisionen bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Der Versicherer hat die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten.
4. Ergibt die Neukalkulation eine Änderung des Beitrages um weniger als 3 %, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Ergibt die Neukalkulation eine Änderung des Beitrages von 3 % oder mehr, werden die Neukalkulation und die ihr zugrunde liegenden Daten und Annahmen einem unabhängigen Treuhänder zur Prüfung vorgelegt. Sofern dieser die Angemessenheit der Neukalkulation des Beitrages bestätigt, ist der Versicherer im Fall einer sich aus der Neukalku-

lation ergebenden Beitragsreduzierung im vollen Umfang verpflichtet, den Beitrag für die bestehenden Verträge anzupassen; im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragserhöhung ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag ganz oder teilweise anzupassen.

Eine Beitragserhöhung ist auf maximal 20 % begrenzt. Die Beiträge für bestehende Verträge nach der Neukalkulation dürfen nicht höher sein, als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

5. Eine Beitragserhöhung muss dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Textform mitgeteilt werden, damit die Beitragserhöhung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsvertrages wirksam wird.

Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Haus- und Wohnungsschutzbrief innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf den Tarif und die Bedingungen des Neugeschäfts verlangen.

Beitragssenkungen werden für die Versicherungsverträge, deren nächstes Versicherungsjahr später als 3 Monate nach dem Datum der Bestätigung des Treuhänders im Sinne von Nr. 4 Satz 4 beginnt, zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für alle anderen Versicherungsverträge werden sie zum Beginn des übernächsten Versicherungsjahres wirksam.

Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht berührte Teil der Hausratversicherung ohne die Haus- und Wohnungsschutzbrief-Versicherung weitergeführt.

#### **§ 17 Beendigung des Hausratversicherungsvertrags**

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Haus- und Wohnungsschutzbrief-Versicherung.

### **1. Umfang der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung**

Sofern für das versicherte Risiko noch bei dem im Antrag angegebenen Vorversicherer Versicherungsschutz besteht, geht dieser dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiarität).

Geht der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der Vorversicherung hinaus, besteht dafür Versicherungsschutz gemäß den vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017 der Continentale), Besonderen Bedingungen und Klauseln als

- Summen-Differenzdeckung,  
sofern die Versicherungssummen des Vorversicherers nicht ausreichen,  
und als
- Konditionen-Differenzdeckung,  
wenn der Versicherungsumfang des Vorversicherers geringer ist.

Der Versicherungsschutz ist insgesamt auf den nach diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang sowie Versicherungssummen begrenzt.

### **2. Versicherungsfall**

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen allen beteiligten Versicherern unverzüglich anzuzeigen und seine vertraglichen Ansprüche geltend zu machen.

Hat die Vorversicherung die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt, ist der entsprechende Regulierungsschriftwechsel vorzulegen.

Aus diesem Schriftwechsel muss ersichtlich sein, wie sich die Regulierungsentscheidung der Vorversicherung zusammensetzt und, sofern eine Versicherungsleistung nicht in der dem Versicherungsfall entsprechenden oder vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Höhe entspricht, aus welchen Gründen die Vorversicherung nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe geleistet hat.

### **3. Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht,

- 3.1 wenn bei der Vorversicherung keine Ansprüche aus dem dortigen Versicherungsvertrag geltend gemacht werden;
- 3.2 wenn die Vorversicherung aufgrund einer Obliegenheitsverletzung, welche gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages ist, den Schaden ganz oder teilweise ablehnt. Ein geschlossener Vergleich zwischen den Vertragspartnern ist einer Teilablehnung gleichzusetzen. Erfolgt eine Kürzung der Entschädigungsleistung durch die Vorversicherung, wird auch die Leistung dieses Vertrages im gleichen Verhältnis gekürzt;
- 3.3 wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund einer Vertragsstörung bei der Vorversicherung (z. B. Nichtzahlung der Beiträge) kein Versicherungsschutz besteht;
- 3.4 wenn der Versicherungsnehmer die vorzeitige Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat.

#### **Für Ziff. 3.3 bis 3.4 gilt:**

Der subsidiäre Versicherungsschutz dieses Vertrages besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer in den genannten Fällen den Nachweis erbringt, in welchem Umfang der Vorversicherer bei bestehendem Versicherungsschutz eine Leistung erbracht hätte. Die fiktive vertragliche Entschädigungsleistung der Vorversicherung wird bei der Ermittlung der Leistung aus diesem Vertrag berücksichtigt.

### **4. Selbstbeteiligung**

Eine zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung ist immer in Abzug zu bringen, es sei denn, dass bei der Vorversicherung eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist. Insgesamt bleibt der Abzug auf die höchste der vereinbarten Selbstbeteiligungen begrenzt.

### **5. Dauer der Summen- und Konditionen-Differenzdeckung, Beitrag**

Die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung ist für die im Antrag angegebene Dauer, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn geschlossen.

Nach Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung endet die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung und der zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungsschutz und Beitrag gilt dann ohne Einschränkung.

Sind die Voraussetzungen für die Summen- und Konditionen-Differenzdeckung vor dem vereinbarten Ablauf erloschen (z. B. Beendigung des Vertrages bei der Vorversicherung vor dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt), hat dies der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Der vollständige Beitrag ist ab Eintritt der Risikoänderung oder, wenn die unverzügliche Anzeige durch den Versicherungsnehmer nicht erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Anzeige zu entrichten.

## Informationen zum Versicherer (Nr. 1-5)

### 1. Identität des Versicherers

Continental Sachversicherung AG  
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund  
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783

### 2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedstaat der EU

entfällt

### 3. Ladungsfähige Anschrift

Continental Sachversicherung AG  
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund  
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),  
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),  
Stefan Andersch, Alf N. Schlegel,  
Falko Struve  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rolf Bauer

### 4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

### 5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

entfällt

## Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 6-11)

### 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht
  - Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017 der Continentale), je nach Vereinbarung die Besonderen Bedingungen zu den VHB 2017 der Continentale XL oder XXL und soweit vereinbart Klauseln zu den VHB 2017 der Continentale sowie die Besonderen Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief.
  - Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers
  - Der Versicherer leistet im Versicherungsfall für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen den Neuwert, bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten (§ 12 VHB 2017 der Continentale).
  - Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach § 6 VHB 2017 der Continentale (Versicherte und nicht versicherte Sachen) sowie nach § 8 VHB 2017 der Continentale (Versicherte Kosten).
  - Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet, ist diese seit Anzeige des Schadens unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen (§ 14 Nr. 2 VHB 2017 der Continentale).

### 7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtbeitrag in EUR gemäß vereinbarter Zahlungsperiode inkl. Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Antrag zu entnehmen.

### 8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

### 9. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Die Beiträge richten sich, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, nach der vereinbarten Zahlungsperiode und sind zu Beginn einer jeden Zahlungsperiode zu entrichten. Sie können die jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung wählen. Die monatliche Zahlung ist nur im Rahmen eines Lastschriftverfahrens möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

## **10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

## **11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken**

entfällt

## **Informationen zum Vertrag (Nr. 12-18)**

### **12. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir schriftlich die Annahme des Antrages erklären.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### **13. Widerrufsrecht**

Die Regelungen zum Widerrufsrecht sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind dem Antrag zu entnehmen.

### **14. Laufzeit des Vertrages**

Die Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) ist dem Antrag zu entnehmen.

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.

### **15. Beendigung des Vertrages**

Unter den nachfolgenden Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017 der Continentale) finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

- § 10 Nr. 6 – Anpassung des Beitrags
- § 11 Nr. 5 – Wohnungswechsel
- § 16 Nr. 2 – Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
- § 19 Nr. 2 – Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- § 20 Nr. 3 – Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende der Vertrages
- § 22 Nr. 2 – Fälligkeit des Erst- und oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 23 Nr. 3 – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- § 26 Nr. 1 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles)
- § 27 Nr. 3 – Gefahrerhöhung (Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer)
- § 28 – Überversicherung
- § 29 Nr. 2 – Mehrere Versicherer
- § 33 – Kündigung nach dem Versicherungsfall

### **16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen**

entfällt

### **17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht**

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die besonderen Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie im § 39 VHB 2017 der Continentale.

### **18. Sprache**

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

## **Informationen zum Rechtsweg (Nr. 19-20)**

### **19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.

Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie können deshalb das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal mit uns nicht zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 EUR.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 EUR ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

## **20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

